

Tarif KN-11

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

FÜR KLEINKUNDEN MIT STROMBEZUG IN NIEDERSpannung				
	Netznutzungspreise exkl. MwSt	Energiepreise exkl. MwSt	Total Strompreise	
			exkl. MwSt	Inkl. 8.0% MwSt
Arbeitspreise				
Hochtarif	7.65 Rp./kWh	9.70 Rp./kWh	17.35 Rp./kWh	18.74 Rp./kWh
Niedertarif	4.65 Rp./kWh	6.60 Rp./kWh	11.25 Rp./kWh	12.15 Rp./kWh
Grundpreis pro Monat	Fr. 12.00		Fr. 12.00	Fr. 12.96

ZUSÄTZLICHE ABGABEN		
In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:		
Konzessionsabgabe an die Einwohnergemeinde	0.70 Rp./kWh	ab 01.01.2011
Förderabgaben an erneuerbare Energien KEV	0.45 Rp./kWh	ab 01.01.2011
Systemdienstleistungen Swissgrid	0.77 Rp./kWh	ab 01.01.2011

- Bei allen Preisen wird der aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuersatz hinzugerechnet.
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben sind vorbehalten.

TARIFZEITEN		
Hochtarif	Montag bis Freitag	7.00 – 19.00 Uhr
Niedertarif	Übrige Zeit, sowie an den gesetzlichen Feiertagen des Kt. Aargau für den Bezirk Lenzburg	
Vorübergehende Abweichungen der Tarifzeiten bleiben vorbehalten		

- Folgende Feiertage sind gesetzlich den Sonntagen gleichgestellt: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag 1. August, Weihnacht, Stephanstag.
- Ausnahme: Fallen der Weihnachtstag und der Neujahrstag auf einen Freitag oder Montag, so gelten der Stephanstag und der Berchtoldstag als Werktage.

ALLGEMEINE TARIFBESTIMMUNGEN KN

Anwendung

Der Tarif KN gilt für Kleinkunden, Kleingewerbe, Haushalte und öffentliche Anlagen mit Strombezug in Niederspannung und einer anrechenbaren maximalen Leistung unter 20kW, deren Energiebezug durch einen einzigen Zähler gemessen wird.

Lieferbeschränkung

Die zeitliche Sperrung steuerbarer Verbraucher wie zum Beispiel Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler, Sauna, Wärmepumpen, Elektroheizungen etc. bleibt vorbehalten.

Messung und Abrechnung

Die TBH-EV bestimmt die Art und Weise der Messung sowie der notwendigen Steuerungen und stellt den Kunden die erforderlichen Apparate zur Verfügung. Die Mess- und Steuerapparate sind Eigentum der TBH-EV.

Der Grundpreis beinhaltet die Bereitstellung und Mietgebühr der Mess- und Steuerapparate sowie den für die Energieverrechnung benötigten Verwaltungsaufwand. Er wird für jeden betriebsbereiten Messkreis und für jeden angefangenen Monat voll verrechnet.

Der Energiebezug wird in der Regel über eine einzige Messstelle gemessen. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Verbrauchsstellen, so wird jede Messstelle gesondert abgerechnet.

In Mehrfamilienhäusern wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer bzw. der Liegenschaftsverwaltung verrechnet.

Ablesung Zähler

Die Ablesung der Zählerstände für die Energieverrechnung erfolgt in der Regel halbjährlich, jeweils Ende Juni und Ende Dezember durch die Zählerableser der TBH-EV. Den Zählerablesern ist uneingeschränkter Zugang zu den Messeinrichtungen der Elektrizitäts-, Wasser- und Erdgasversorgung zu gewähren.

Rechnungsstellung

Abgerechnet wird über das Kalenderjahr 1. Januar – 31. Dezember:

- Bezugsperiode 1. Halbjahr (Jan - Juni) : Akontorechnung Ende März, Abrechnung im Juli.
- Bezugsperiode 2. Halbjahr (Jul - Dez) : Akontorechnung Ende September, Abrechnung im Januar.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.

Unbenützte Anlagen

Für nicht vermietete Liegenschaften, Häuser und Wohnungen werden der Energiebezug sowie die Grundpauschale dem Hauseigentümer bzw. der Liegenschaftsverwaltung in Rechnung gestellt.

Für Forderungen der TBH-EV, die nach der Kündigung eines Rechtsverhältnisses sowie bei leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, ist – soweit nicht andere dafür aufkommen – die Hauseigentümerschaft haftbar.

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anlagen entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Rechtsverhältnis.

Zusatzleistungen

Zusätzliche Leistungen in Zusammenhang mit der Energieverrechnung, ergänzend zu den Bestimmungen aus den Preisblättern, werden nach Aufwand verrechnet.

Änderungen, Wechsel, Auszug

Eigentumswechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels der Finanzverwaltung Hunzenschwil schriftlich zu melden.

Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der TBH-EV beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation sowie den Reglementen und Geschäftsbedingungen der TBH-EV. Es entsteht mit dem Abschluss eines Anschlussvertrages, dem Anschluss an das Verteilnetz der TBH-EV oder mit dem erstmaligen Bezug von Strom.